

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Beschluss**

**Az.: B-05/20-02/I-19**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

FDP-Kreisverband [...], [...], [...] vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden [...]

**- Antragsteller -**

**gegen**

1. Herrn [...], [...], [...]

2. Frau [...], [...], [...]

3. Frau [...], [...], [...]

4. Herrn [...], [...], [...]

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

**- Antragsgegner -**

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzer Dr. Schütt, Hannappel und Dr. Brink in der mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2021 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Kreisverbandes [...] vom 28. April 2020 gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 30. März 2020 wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 30. März 2020 wird insoweit abgeändert, als die Mitglieder [...] und [...] aus der Partei der FDP ausgeschlossen wurden.
3. Den Mitgliedern [...] und [...] wird wegen der Kandidatur auf einer in Konkurrenz zur Partei der FDP stehenden Liste für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region [...] ein Verweis erteilt.
4. Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragsgegner zurückgewiesen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

### **Gründe:**

#### **I.**

Gegenstand des Verfahrens ist der Parteiausschluss von (noch) vier Parteimitgliedern. Dabei ist sowohl streitig, nach welchem Verfahren sich der Ausschluss richtet, als auch, ob die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss gegeben sind.

Der antragstellende Kreisverband hat durch Beschluss seines Vorstands vom 05.06.19 festgestellt, dass die Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BS beendet sei. Die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses ist Gegenstand des Hauptantrages; hilfsweise hat der Kreisverband (KV) beantragt, die Mitglieder aus der Partei auszuschließen.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragsgegner ([...], [...], [...], und [...]) kandidierten bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region [...] am 26.05.2019 auf einer in Konkurrenz zur FDP stehenden Liste.

Am 14.01.2019 fand bei einer Mitgliederversammlung des Antragstellers die Aufstellung der FDP-Liste für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region [...] statt. Die Antragsgegnerin [...], die bisher der Regionalversammlung angehörte, unterlag bei der Wahl zu Listenplatz 1. Daraufhin verließen verärgerte Mitglieder und die Unterlegene die Versammlung. In einem Telefongespräch zwischen dem Kreisvorsitzenden des Antragstellers und der Antragsgegnerin [...] am 15.02.2019, bei dem [...] ihre Überlegung, eine eigene Liste zu gründen, offenbarte, wies der Kreisvorsitzende darauf hin, dass dies mit der Mitgliedschaft in der FDP nicht vereinbar und „problematisch“ sei.

Am 01.03.2019 fand die Listenaufstellung „Freie Regionale [...]“ mit den Antragsgegnern [...] auf Platz 1, [...] auf Platz 3, [...] auf Platz 4 und [...] auf Platz 11 statt; die Liste wurde am 04.03.2019 abgegeben und dies den Kreisvorsitzenden des Antragstellers in einem Telefongespräch am 05.03.2019 mitgeteilt. In einer Sonder-Kreisvorstandssitzung am 14.03.2019 informierte der Kreisvorsitzende den Vorstand von der Aufstellung der Konkurrenzliste und der Kandidatur von vier FDP-Mitgliedern auf dieser Liste. Zudem wies er darauf hin, dass diese vier Mitglieder zugleich für den Kreistag auf der FDP/FW-Liste kandidierten. Die Kandidatur auf der konkurrierenden Regionalwahlliste wurde in der Sitzung deutlich kritisiert; eine weitere Entscheidung dazu jedoch nicht getroffen. Die Unterschriften für die Liste „Freie Regionale“ wurde am 18.03.2019 der Wahlkommission übergeben und die Liste am 02.04.2019 zugelassen.

Die Aufstellung der Konkurrenzliste für die Regionalwahl fand in der Presse große Aufmerksamkeit und wurde u.a. mit „Handfester Streit bei den Liberalen“, „[...] mit Kampfansage an die Regional-FDP“ und „[...] Kampfansage an die FDP“ kommentiert.

Mit Beschluss vom 05.06.2019 stellte der Antragsteller fest, dass die Mitgliedschaft der Antragsgegner in der FDP gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Bundessatzung beendet sei und teilte dies den Antragsgegnern schriftlich mit. Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 19.06.2019 widersprachen die Antragsgegner dem Beendigungsbeschluss, da dieser rechtswidrig sei.

Mit am 02.07.2019 beim Landesschiedsgericht eingereichten Schriftsatz beantragte der Antragsteller die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 05.06.2019. Zur Begründung berief der Antragsgegner sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Bundessatzung sowie auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der für den Fall der Kandidatur eines Mitglieds für eine andere politische Partei eine Beendigungsautomatik für zulässig angesehen habe.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des Kreisvorstands des FDP-Kreisverbands [...] vom 5. Juni 2019 betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft der Antragsgegner rechtmäßig und die jeweilige Mitgliedschaft beendet ist,

hilfsweise

die Mitglieder aus der Partei auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, dass die Mitgliedschaft fortbesteht.

Sie sind der Ansicht, dass der Beschluss vom 05.06.2019 rechtswidrig sei. § 10 des Parteiengesetzes (PartG) regle die Beendigung der Mitgliedschaft und die Parteien seien nicht berechtigt, weitere Beendigungsgründe in ihren Satzungen zu schaffen.

Mit Beschluss vom 30. März 2020 hat das Landesschiedsgericht des FDP-Landesverbands [...] die Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen und den Antrag im Übrigen zurückgewiesen. Eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Stattzugeben sei jedoch dem Antrag auf Ausschluss der Mitglieder aus der Partei. Das Verhalten und das Ergebnis der

Kandidatur stellten eine so schwere Verfehlung und Schädigung der Partei dar, dass der Ausschluss gerechtfertigt sei.

Mit am 23. April 2020 eingegangenem Schriftsatz haben die Antragsgegner Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts eingelegt und mit am 29. April 2020 eingegangenen Schriftsatz hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt.

Die Antragsgegner sind der Ansicht, dass die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss nicht gegeben sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse abgewogen werden, ob der Ausschluss die gebotene Reaktion sei, oder ob andere Ordnungsmaßnahmen ausreichen. Durch die Kandidatur der Mitglieder für die FDP bei den zeitgleichen stattfindenden Kreistagswahlen sei gerade keine bewusste Abkehr von der FDP erfolgt. Es sei kein Bild der Zerrissenheit der Partei entstanden. Die Mitglieder seien auch weiter in die Parteiarbeit eingebunden gewesen.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Antragstellerin [...] bei der Kandidatenaufstellung der Partei zur Landtagswahl angetreten und gewählt worden sei. Die Antragsgegner [...] und [...] hätten sich nach ihrer Wahl im Kreistag nicht der FDP/FW-Fraktion angeschlossen, sondern als Zweiergruppe bestanden. Im September 2021 habe sich ein ursprünglich über die CDU gewähltes Kreistagsmitglied der Zweiergruppe angeschlossen und die Gruppe habe zwei aus der AfD ausgetretene Kreistagsmitglieder aufgenommen.

Der Antragsteller beantragt,

1. Den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 30. März 2020 betreffend die Antragsgegner dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass der Beschluss des Kreisvorstands des Kreisverbands [...] vom 5. Juni 2019 rechtmäßig ist und die jeweilige Mitgliedschaft der Genannten beendet ist
2. die Beschwerde der Antragsgegner zurückzuweisen.

Die Antragsgegner beantragen,

1. Die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen

2. Den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 30. März 2020 insoweit abzuändern, als die Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen wurden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren.

## II.

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die Beschwerde der Antragsgegner hat insoweit Erfolg, als die Mitglieder [...] und [...] aus der Partei ausgeschlossen wurden; im Übrigen hat die Beschwerde der Antragsgegner keinen Erfolg.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann der Beschluss des Kreisvorstands vom 5. Juni 2019 nicht auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Bundessatzung gestützt werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob neben den in § 10 PartG vorgesehenen Beendigungstatbeständen weitere Beendigungsmöglichkeiten in Satzungen der Parteien vorgesehen werden können und eine Beendigung der Mitgliedschaft ohne Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt zulässig ist (gegen eine solche Beendigungsmöglichkeit ohne förmliches Schiedsgerichtsverfahren Lenski, Parteiengesetz, § 10 Rdnr. 80; Morlok, Parteiengesetz, § 10 Rdnr. 14). Soweit der Antragsteller sich für die Zulässigkeit von Satzungsregelungen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft ohne entsprechendes Schiedsgerichtsverfahren vorsehen, auf die Entscheidung des BGH vom 05.10.1978 – II ZR 177/76 - beruft, vermag dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Zwar hat der BGH in dieser Entscheidung in einem obiter dictum die Ansicht vertreten, gegebenenfalls könne entgegen des Wortlauts des § 10 Abs. 5 ParteienG in gewissen Fällen eine Beendigung der Mitgliedschaft von Satzung wegen angeordnet werden. Ein solcher Fall sei möglicherweise gegeben, wenn die Entscheidung der Schiedsgerichte eine bloße Förmel sei. Dies liege möglicherweise bei der Kandidatur für eine konkurrierende Partei vor. Für die Kandidatur zu Wählervereinigungen sei dagegen die Ausschaltung des förmlichen Schiedsgerichtsverfahrens rechtlich nicht zu vertreten, so der BGH in der Entscheidung. Auf die Rechtsprechung des BGH kann

sich der Ast daher bereits deshalb nicht berufen, da es im vorliegenden Fall um die Kandidatur bzw. den Beitritt zu einer Wählervereinigung geht.

Die Beschwerde des Antragstellers ist daher zurückzuweisen.

Die Beschwerde der Antragsgegner hat insoweit Erfolg, als die Mitglieder [...] und [...] aus der Partei ausgeschlossen wurden. Der Parteiausschluss der Mitglieder [...] und [...] ist dagegen zu Recht erfolgt, insoweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gem. § 6 Abs. 2 der Bundessatzung kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Mit der Gründung einer eigenen Wählergruppe und der Kandidatur bei der Regionalwahl in Konkurrenz zur eigenen Partei haben die Antragsgegner erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Die Kandidatur auf einem mit der Partei konkurrierenden Wahlvorschlag stellt einen Verstoß gegen das allgemeine Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot dar (Lenski, Parteiengesetz, § 10 Rdnr. 62). Dieses unsolidarische Verhalten hat auch die Erheblichkeitsschwelle überschritten, zumal es sich bei dem Antragsgegner zum Teil um langjährige und prominente Mitglieder handelt. Es liegt also ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei vor. Ob darüber hinaus auch ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung der Partei, hier gegen § 2 Abs. 3 Bundessatzung, vorliegt, kann dahingestellt bleiben.

Weitere Voraussetzung für einen Ausschluss aus der Partei ist, dass der Partei infolge des erheblichen Ordnungsverstoßes ein schwerer Schaden entstanden ist. Dies kann ein materieller oder immaterieller Schaden sein. Vorliegend kommt ein politischer, also immaterieller Schaden in Betracht, d.h. ein Schaden für Glaubwürdigkeit und Ansehen der Partei (Ipsen, ParteienG § 10 Rdnr. 24; Kersten/Rixen, Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteien-recht, § 10, Rdnr: 40). Der Schaden muss eine Außenwirkung entfalten und das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigen (Ipsen, a.a.O. § 10 Rdnr. 25).

Der zur Gründung der Wählergruppe führende Streit innerhalb des Kreisverbands ist – wie die Pressemeldungen zeigen – in die Öffentlichkeit geraten und auch als solcher deutlich wahrgenommen worden. Der Partei ist somit ein Ansehensschaden entstanden. Dieser wurde noch verstärkt dadurch, dass die Antragsgegner bei der Kommunalwahl weiterhin für die FDP antraten.

Das Erfordernis eines schweren Schadens, d.h. die Schwereklausel, ist vor allem als Abwägungsgebot zu verstehen zwischen den Parteiinteressen und denjenigen des Mitglieds. Nur ein hinreichend schwerer Schaden für die Partei vermag einen Parteiausschluss als schärfste innerparteiliche Sanktion zu rechtfertigen (Lenski, a.a.O. § 10 Rdnr. 67). Notwendig für die Feststellung eines schweren Schadens ist daher in jedem Fall, das Verhalten des betroffenen Mitglieds in Beziehung zu setzen zu dem einschlägigen Verhalten des antragstellenden Parteigremiums (Kersten/Rixen, ParteienG § 10 Rdnr. 40).

Die Abwägung führt im vorliegenden Fall zu einer differenzierten Beurteilung hinsichtlich der Antragsgegner.

Die Antragsgegner [...] und [...] sind in der Öffentlichkeit wenig in Erscheinung getreten. Sie haben auf der konkurrierenden Liste kandidiert, aber kein Mandat erhalten. Ihr erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei rechtfertigt den Ausschluss aus der Partei nicht. Allerdings ist wegen des erheblichen Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme auszusprechen. Da der Partei auch durch ihr Verhalten ein erheblicher Ansehensverlust entstanden ist, reicht eine Verwarnung nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts nicht aus. Vielmehr ist den Antragsgegnern [...] und [...] ein Verweis zu erteilen, um deutlich zu machen, dass die Kandidatur auf einer in Konkurrenz zur Partei stehenden Liste keine Lappalie ist. Die Erteilung eines Verweises ist notwendig, aber auch ausreichend.

Die Antragsgegner [...] und [...] hat das Landesschiedsgericht zu Recht aus der Partei ausgeschlossen. Durch ihren erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei ist dieser ein schwerer Schaden entstanden; dies führt zum Parteiausschluss.

Die beiden Mitglieder haben nicht nur auf einer konkurrierenden Liste kandidiert. Vielmehr hat die Antragsgegnerin [...] diese Liste überhaupt erst aufgestellt. Sie hat diese Liste initiiert und ist damit aktiv gegen die Partei vorgegangen. Ihr Handeln hat erhebliche Wellen in der Presse geschlagen, was – wenn nicht beabsichtigt – so doch

billigend von ihr in Kauf genommen wurde. Die Mitglieder können sich auch nicht darauf berufen, dass der Antragsteller nicht sofort mit einem Ausschlussverfahren gedroht bzw. dieses eingeleitet hat. Die Partei befand sich im Wahlkampf und musste alles tun, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden. Die Mitglieder kandidierten bereits für die FDP bei der Kommunalwahl. Eine Neuaufstellung der Listen ohne die Mitglieder wäre kaum möglich gewesen, jedenfalls hätte das zu weiteren Diskussionen in der Öffentlichkeit und weiterem Ansehensverlust geführt.

Auch nach der Wahl vom 26.05.2019, bei der die Mitglieder [...] und [...] jeweils Mandate erworben hatten, haben sie nichts unternommen, um den Schaden für die Partei gering zu halten. Vielmehr ist der Schaden durch ihr Verhalten sogar noch größer geworden. Die beiden Mitglieder haben nicht nur eine Zusammenarbeit mit der FDP im Kreistag abgelehnt, sie haben sich mit aus der CDU und aus der AfD ausgetretenen Kreisräten zusammengeschlossen und damit eine Rückkehr in die FDP-Fraktion unmöglich gemacht. Die Antragsgegnerin [...] hat darüber hinaus trotz des schwebenden Ausschlussverfahrens – der Beschluss des Landesschiedsgerichts datiert vom 30.03.2020, das Beschwerdeverfahren war anhängig - am 23.07.2020 überraschend bei der Kandidatenaufstellung der FDP im Wahlkreis [...] zur Landtagswahl kandidiert und so der Partei einen weiteren Ansehensverlust beigebracht. Sie hat nicht an der landesweiten Wahlkampagne teilgenommen, sondern ihre eigenen Plakate drucken lassen und damit deutlich gemacht, dass sie, obwohl sie auf dem Ticket der FDP kandidierte, nicht mit der FDP zusammenarbeitet.

Die Mitglieder [...] und [...] sind daher aus der Partei auszuschließen und ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 30. März 2020 ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Hannappel

Dr. Brink

f. d. R.[...]

Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts